

Hinweise zur Feststellungserklärung zur Grundsteuerreform:

Die Zonenabgrenzungen wurden in der Gutachterausschusssitzung vom 06.09.2022 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte und Zonenabgrenzungen stehen im Bodenrichtwertinformationssystem <https://www.gutachterausschuesse-bw.de> ab 20.09.2022 zur Einsicht bereit.

In der Gutachterausschusssitzung vom 27.06.2022 wurden die Bodenrichtwerte zum 01.01.2022 wie folgt festgelegt:

Ortsteil	Landwirtschaftsflächen	Waldflächen (reiner Bodenwert)	Bauerwartungsland	Wohn- und Mischbauflächen außerhalb einer Satzung	Wohn- und Mischbauflächen innerhalb einer Satzung (z.B. Bebauungsplan)	Gewerbeflächen
	€	€	€	€	€	€
Bürchau	0,60	0,30	25,00	82,00	110,00	0,00
Elbenschwand	0,60	0,30	20,00	82,00	110,00	0,00
Neuenweg	0,60	0,30	20,00	82,00	110,00	0,00
Raich	0,60	0,30	25,00	90,00	120,00	0,00
Sallneck	0,60	0,30	30,00	97,00	130,00	0,00
Tegernau	0,60	0,30	30,00	97,00	130,00	30,00
Wies	0,60	0,30	30,00	97,00	130,00	0,00
Wieslet	0,60	0,30	35,00	116,00	155,00	30,00

Folgende Angaben sind für die Erklärung notwendig, Sie können diese unter den genannten Fundstellen erfahren:

Benötigte Angaben	Fundstelle
Aktenzeichen	Informationsschreiben des Finanzamts, Einheitswertbescheid, Grundsteuerbescheid
Lage des Grundstücks	Informationsschreiben, Kaufvertrag, Einheitswertbescheid, Grundsteuerbescheid
Gemarkung / Flurstück	Informationsschreiben, Bodenrichtwertinformationssystem
Fläche des Grundstücks	kostenpflichtiger Grundbuchauszug, Bodenrichtwertinformationssystem
Bodenrichtwert	Homepage der Gemeinde, Bodenrichtwertinformationssystem, Gutachterausschuss der Gemeinde
Anteil am Flurstück (bei Wohneigentum oder Teileigentum)	Teilungserklärung, Kaufvertrag, kostenpflichtiger Grundbuchauszug

Unter www.grundsteuer-bw.de erhalten Sie weitere Informationen zur Abgabe der Erklärung. Sollten Sie keinen eigenen ELSTER-Online-Zugang haben, können Sie die Erklärung auch über den bereits bestehenden Online-Zugang eines Angehörigen oder Bekannten abgeben. Bei Fragen zu den Eintragungen in ELSTER oder auf den Erklärungs-Vordrucken wenden Sie sich bitte an das Finanzamt.